



Rubrik: Weitere kantonale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABAR 24.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 24.07.2031

Meldungsnummer: KA-AR50-0000000348

Publizierende Stelle

Kanton Appenzell Ausserrhoden - Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau

Allgemeinverfügung - Absolutes Feuerwerksverbot im Kanton

Die aussergewöhnliche Trockenheit hat in den letzten Wochen zu einer erhöhten Brandgefahr geführt. Betroffen sind Wiesen, Felder und Wälder. Seit rund zwei Wochen gilt die Waldbrandgefahr Stufe 4 ("grosse Gefahr") und damit ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe.

Eine Entspannung kann nur eine mehrtägige, intensive Regenperiode bringen. Eine solche ist derzeit nicht in Sicht. Angesichts der aktuellen Lage erlässt der Kanton Appenzell Ausserrhoden ab Mittwoch, 22. Juli 2026, 12.00 Uhr, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz; bGS 861.0) und Art. 39 Abs. 3 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz (kantonale Waldverordnung; bGS 931.11) die folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Kantonsgebiet von Appenzell Ausserrhoden:

1. Im ganzen Kantonsgebiet sind das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art (Raketen, Vulkane, kleine Böller usw.), das Entzünden von Himmelslaternen, Laternen mit Kerzen oder Höhenfeuern bis auf Widerruf verboten. Zudem ist das Entzünden von Feuer im Wald und in Waldesnähe verboten.
2. Es gelten die Verbote gemäss Anhang, Präventionsmassnahmen bei Gefahrenstufe 4 grosse Gefahr mit absolutem Feuerwerksverbot.
3. Ausserhalb des Waldes ist der Gebrauch von Holzkohle-, Elektro- und Gasgrills mit der nötigen Vorsicht weiterhin erlaubt. Die Anwenderinnen und Anwender sind für einen sicheren Betrieb verantwortlich.
4. Verstösse können polizeilich geahndet werden (Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs; StGB; SR 311.0). Art. 292 StGB lautet: *"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."*
5. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Veröffentlichung beim Regierungsrat (Regierungsgebäude, Obstmarkt 3, 9100 Herisau) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verhalten bei Trockenheit

Präventionsmassnahmen bei **Gefahrenstufe 4 grosse Gefahr**

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe und absolutes Feuerwerksverbot

Tätigkeiten	Offenland / Siedlungsgebiet	Wald / Waldabstand 50 m	Informationen
	✗	✗	Raucherwaren wegwerfen Raucherwaren nie wegwerfen, unabhängig von der geltenden Gefahrenstufe
	✓	✗	Feuern an befestigter Feuerstelle Feuer immer beobachten und vor Verlassen der Feuerstelle vollständig löschen
	✓	✗	Feuern an unbefestigter Feuerstelle Feuer immer beobachten und vor Verlassen der Feuerstelle vollständig löschen Höhenfeuer sind verboten
	✓	✓	Betrieb Elektrogrill Auf Brandrisiken in der Umgebung achten und Löschmittel bereithalten
	✓	✓	Betrieb Gasgrill Auf Brandrisiken in der Umgebung achten und Löschmittel bereithalten
	✓	✗	Betrieb Kohlegrill Auf Brandrisiken in der Umgebung achten und Löschmittel bereithalten
	✗	✗	Abbrennen Kleinf Feuerwerk Keinerlei Feuerwerk dieser Art
	✗	✗	Abfeuern Raketen / -batterien Keinerlei Feuerwerk dieser Art
	✗	✗	Steigenlassen Himmelslaternen
	-	✗	Feuern in Waldhütte mit Kamin
	-	✗	Feuern in Waldhütte mit Unterstand
	-	✗	Feuern bei Waldhütte mit unbefestigter Feuerstelle
✓	Erlaubt		
✗	nicht erlaubt		